

23.06.2018

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 26.03.2018 nachstehende Ordnung geändert hat:

Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes zur Spielordnung des Deutschen Handballbundes (SpO BHV)

Nach § 3 SpO BHV wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Ü 30-Spielgemeinschaften männlich/weiblich (zu § 4 Abs. 2 SpO DHB)

1. Aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 2 SpO-DHB lässt der BHV für seinen Bereich Spielgemeinschaften zwischen Mannschaften der Lebensaltersklassen 30 Jahre und älter zu.
2. Dabei kann in den betreffenden Lebensaltersklassen nur eine Mannschaft dieser Altersklassen-Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft ist bei der Geschäftsstelle des BHV zu beantragen und zu begründen. Der zuständige Kreisvorsitzende wird von der Geschäftsstelle umgehend informiert. Sollte binnen einer Woche (gerechnet ab dem Datum der Antragsweiterleitung an den betreffenden Kreisvorsitzenden) keine ablehnende Stellungnahme bei der Geschäftsstelle des BHV eingegangen sein, dann wird dies als Zustimmung gewertet und die Altersklassen-Spielgemeinschaft gilt als vom Kreis befürwortet. Die Genehmigung für eine Altersklassen-Spielgemeinschaft muss bis zum Beginn der Spielsaison vorliegen.
4. Dem Antrag sind der Name und die Anschrift des zuständigen Leiters der Altersklassen-Spielgemeinschaft, eine gesamtschuldnerische Haftungserklärung sowie der Vertrag über die Altersklassen-Spielgemeinschaft der an der Altersklassen-Spielgemeinschaft beteiligten Vereine beizufügen.
5. Der Antrag ist von dem Handballabteilungsleiter oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied der beteiligten Vereine zu unterzeichnen.
6. Die Altersklassen-Spielgemeinschaft zwischen einzelnen Mannschaften mehrerer Vereine gilt bis zu deren Kündigung bzw. Auflösung.
7. Mit Genehmigung der Altersklassen-Spielgemeinschaft wird dem zuständigen Leiter das Genehmigungsschreiben für die Altersklassen-Spielgemeinschaft von der Passstelle des BHV übersandt.

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 23.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 10.03.2018 außer Kraft.

gez.
Holger Nickert
Präsident